

3. ZUSCHÜSSE FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS EHRENAMTLICHE/R MITARBEITER/IN

3.1 Förderabsicht

Gefördert wird die Tätigkeit von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann sowohl bei der Durchführung von pädagogischen Angeboten sowie durch die Wahrnehmung von Ämtern bzw. in der Satzung festgeschriebenen Aufgabenstellungen in den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen erbracht werden.

3.2 Voraussetzungen

Ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen werden gefördert, wenn sie folgende Tätigkeiten ausführen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.2.1 Pädagogische Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen durchführen und Inhaber der Jugendleitercard (JuLeiCa) sind oder einen pädagogischen Abschluss nachweisen können (1). Pädagogische Angebote umfassen dabei sowohl regelmäßig stattfindende Maßnahmen (z.B. Gruppenstunden) als auch zeitlich befristete Maßnahmen und Veranstaltungen (z.B. Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche, Projekte) der Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen.

3.2.2 Wahlämter der Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen wahrnehmen oder Aufgaben wahrnehmen die in der Satzung der jeweiligen Organisationen beschrieben sind.

3.2 Zuwendungshöhe

3.2.1 Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Zeitstunde (60 Minuten) Euro 1,80.

3.2.2 Maximal können 200 Zeitstunden pro Jahr angerechnet werden.

3.2.3 Bei regelmäßig stattfindenden pädagogischen Maßnahmen und bei per Satzung übernommenen Aufgaben sind die jeweils erbrachten Zeitstunden förderungsfähig

3.2.4 Bei zeitlich befristeten Maßnahmen sind pro Tag 4 Stunden förderungsfähig.

3.2.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt erst, wenn mindestens 20 förderungsfähige Zeitstunden erbracht wurden.

3.2.6 Personen, die nach den Richtlinien für die Sportförderung oder der Kulturförderung der Stadt Sindelfingen gefördert werden, erhalten im Sinne dieser Richtlinie keine Bezuschussung.

3.3 Abrechnung

3.3.1 Die Abrechnung für ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen muss bis spätestens 01.11. des Jahres erfolgen. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres.

3.3.2 Die Qualifizierung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist durch eine Kopie der Jugendleitercard (JuLeiCa) nachzuweisen.

3.3.3 Die Abrechnung der Anträge erfolgt gesammelt über die jeweilige Organisation.

(1) Bis einschließlich dem Jahr 2014 erhielten Personen ohne entsprechende pädagogische Ausbildung, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 5 Jahren Kinder- und Jugendarbeit in Form von Gruppenstunden abgeleistet haben, ebenfalls eine Förderung nach dieser Richtlinie. Die Personen, die bereits vor dem Jahr 2014 diese Förderung erhalten haben und weiterhin ununterbrochen in der Jugendarbeit aktiv sind, erhalten diese Förderung auch weiterhin.